

ineulpabiliter non ignorantur. Diese Bemerkung trifft wohl nicht Priester unserer Länder. — 2. Die Richtigkeit der Präsentation und der canonischen Institution in das Beneficium, welches man auf simonistischem Wege erhalten hat. — 3. Die Unfähigkeit desjenigen, der durch Simonie das Beneficium an sich gebracht hat, dasselbe Beneficium zu erlangen. — Die weitere Ausführung dieser Strafen findet sich in jeder practischen Moral. Nur möge noch bemerkt werden, daß in dem traurigen Falle, wo ein Priester, vielleicht aus Mangel an Überlegung, sich der Simonie schuldig gemacht und die kirchlichen Strafen ipso facto sich zugezogen hat, kaum etwas Besseres sich thun läßt, als sich darüber dem Bischofe mitzutheilen, der gewiß dem Neujen auf dem möglichst kürzesten Wege und ohne Gefährdung des guten Namens zu helfen bestrebt sein wird.

Wien.

Domecapitular Dr. Ernest Müller.

II. (D. Unter welchen Bedingungen können Kinder solcher Eltern, welche beide außerhalb der katholischen Kirche stehen, nach den bestehenden staatlichen Gesetzen, in die Geburts- und Taufmatriken der katholischen Kirche eingetragen werden?) Wir haben im 3. Heft des Jahrganges 1877, S. 483 dieser Quartalschrift auf Grund der amtlichen Statistik über confessionslose oder Civil-Ehen in Wien, welche uns belehrte, daß wohl in Wien einige Literaten, ungarische Juden u. dgl. in dem Amtsbureau des Bürgermeisters die Erklärung: „sich zu ehelichen“ abgaben, während notorisch die Zahl der alljährlich in den Provinzen abgeschloßenen Civilehen gleich null ist, unsere Überzeugung ausgesprochen, daß das Bedürfniß der österreichischen Staatsbürger nach der Civilehe kein so großes gewesen, als der Lärm, mit welchem die Culturpauker nach derselben schrien, und daß Österreich und die Welt stehen geblieben wären, wenn wir dieses kostbare Institut nicht bekommen hätten. Der Einblick in die „Mitthei-

„lungen des statistischen Bureau's der Stadt Wien über die „Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1878“ hat uns keine andere Überzeugung beigebracht, indem uns dieser Ausweis belehrt, daß im Vergleiche zu den Flitterjahren der Civil-Ehe, in welchen die Zeitungen jedes Civil-Ehepaar taxfrei verkündeten und diese Akte gewöhnlich in einem mit Blumen geschmückten Rathausssaale vorgenommen wurden, die Anzahl „der Trauungen, bei welchen die politische Behörde im Jahre 1878 intervenirte“, auf 44 herabgesunken ist, wobei aber zu bemerken kommt, daß unter diesen 88 Personen nur 32 Männer und 24 Frauen „confessionslos“, die übrigen 32 Individuen aber Angehörige irgend einer Confession waren, welchen der „eigene Seelsorger“ die Vornahme der Trauung aus irgend einem Grunde verweigern zu müssen glaubte; überdies belehrt uns dieser Ausweis, daß unter den im Jahre 1878 innerhalb der Linien Wiens geborenen Kindern 47 „confessionslose und anderen Secten“ angehörige Kinder sich befinden.

Aber auch mit diesen so wenigen von der Civilbehörde getrauten Eltern und ihren Kindern hat es ein eigenthümliches Bewandtniß. Wiederholt ist es katholischen Seelsorgern, wenn sie zu einer — in Wien leider so häufig üblichen — Haustaufe eingeladen wurden, geschehen, daß auf ihre Frage: ob die Kindeseltern verheiratet seien, die Antwort erfolgte: Ja — und daß ihnen, als es sich nach gespendeter Taufe um die Eintragung des Kindes in das Taufbuch der katholischen Kirche handelte, ein Civil-Traungsschein vorgewiesen wurde; wiederholt haben confessionslos getraute Paare, selbst wenn ein Theil akatholisch oder jüdisch gewesen war oder noch war, die Taufe für ihre aus dieser Civilverbindung hervorgegangenen Kinder verlangt, welche ihnen, wenn ein diesfälliger Vertrag derselben: ihre Kinder katholisch erziehen zu wollen vorlag und nach menschlichem Ermessen die Einhaltung dieses Vertrages wahrscheinlich und die Profanation des hl. Sakramentes der Taufe ausgeschlossen erschien, auch von Seite der

Kirchenbehörde bewilligt worden ist, in der — durch einige wirklich eingetretene Fälle bewährten — Annahme, daß sich die Gnade Gottes der getauften Kinder bedienen werde, die oft nur durch vermeintliche zeitliche Vortheile oder durch Leidenschaft geblendeten Eltern der Kirche zuzuführen.

Eine eigenthümliche Interpretation des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, über den Religionswechsel und über das Religionsbekennen der Kinder beliebte einem Herrn, welchem wir den Namen Astutus geben wollen. Herr A . . . seiner Angabe nach in dienstlicher Verwendung bei einer k. k. Behörde stehend und bisher der kath. Kirche angehörig, hat im October 1875 bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz seinen Austritt aus der katholischen Kirche und die Absicht, keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören zu wollen, angezeigt, und hat diese politische Behörde I. Instanz gemäß des ihr nach dem ersten Alinea des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 49 eingeräumten Wirkungskreises diese Anzeige dem Seelsorger der verlassenen Kirche übermittelt. Herr A . . . hat im Dezember 1875 mit der Israelitin B . . . vor der weltlichen Behörde ein Ehebündniß geschlossen, und bald darauf, nämlich in den ersten Tagen des Monates Jänner 1876 bei derselben politischen Behörde I. Instanz, bei welcher er vor einigen Wochen seinen Austritt aus der katholischen Kirche angezeigt, wieder seinen Rücktritt zur katholischen Kirche angemeldet, welche politische Behörde ihm über sein Verlangen eine noch von dem Tage der geschehenen Anmeldung des Rücktrittes datirte Bestätigung hierüber aussstellte. Auf Grund dieser von der politischen Behörde abgegebenen Erklärung hielt sich Herr A . . . wieder für einen staatsgesetzlichen Katholiken und unter Bezugnahme auf Art. 1 des erwähnten Gesetzes für berechtigt, für seine im Februar 1876 und November 1877 geborenen Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, das kath. Glaubensbekenntniß zu wählen, und unter dem Beifügen, daß

sie F. und B. heißen, im Wege der mehrerwähnten politischen I. Instanz das Ansuchen zu stellen, daß diese Kinder in das Taufbuch der katholischen Kirche eingetragen werden, obwohl keines derselben das hl. Sakrament der Taufe empfangen hatte. Merkwürdiger Weise fand es diese politische Behörde angezeigt, diese Eintragung in die Matriken der betreffenden katholischen Pfarre zu verfügen und das betreffende Pfarramt für geboten, diesem Auftrage ohne weiteres Folge zu leisten.

Wir wollen es unseren Lesern überlassen, für diese Handlungsweise des Herrn A . . . vom religiösen Standpunkte aus einen passenden Namen zu finden; wir stellen uns hier ausschließlich auf den Boden der diesbezüglichen staatlichen Gesetze, mit welchen, so lange sie bestehen, der Seelsorger rechnen muß, und da finden wir, daß Astutus und die ihm als Rathgeber zur Seite stehenden Juristen gut gethan hätten, auch die anderen auf diesen leidigen Gegenstand Bezug habenden Gesetzesstellen zu lesen.

Nach Artikel 5 desselben Gesetzes hatte Astutus durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche alle genossenschaftlichen Ansprüche an diese Kirche verloren, und nach Artikel 6 desselben Gesetzes hat der Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht durch das Thor der politischen Behörde, sondern dadurch zu geschehen, daß „der Eintretende „seinen Eintritt dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger „persönlich erkläre“, was Herr A . . . nicht gethan hat.

Uns scheint hier wenn gleich nicht in dem Geiste, so doch in dem Wortlauten der eben zitierten Gesetzesstelle eine Lücke zu sein; muß und darf denn der Vorsteher der Kirche das erste beste Individuum, welches vor ihm mit der Erklärung erscheint, er wolle fortan seiner Kirche angehören, ohne weiteres aufnehmen, und betrachtet die Staatsbehörde schon den als Glied einer Kirche, welcher, wenn er auch nicht, wie Herr Astutus dem Kirchenvorsteher die Post, daß er wieder Katholik

sei, durch die hiezu bereitwillige politische Behörde ausrichten läßt, sondern wirklich darthut, er habe bei dem betreffenden Vorstände seinen Eintritt gemeldet? Wäre es bei solcher Interpretation der Gesetze nicht möglich, daß ein frivoler Mensch bei den Vorständen mehrerer Religionsgesellschaften seinen Eintritt erkläre, und gegebenenfalls vor den staatlichen Behörden nach Besund jene Kirche als die seinige nenne, welche er eben am besten brauchen kann? Uns scheint es, daß die betreffende Gesetzesstelle von der Voraussetzung ausgehe, daß der Kirchenvorstand den „Eintritt“ auch genehmige, den Eintretenden nicht zurückweise, sondern wirklich aufnehme.

Nach §. 26 des a. b. G. B. „werden die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt“ und nicht durch die bloße einseitig gegebene, anderseits nicht angenommene und gar nicht annehmbare Erklärung des Eintrittes, durch welche nach §. 861 des a. b. G. B. nie ein Vertrag zu Stande kommt. Wie ließe sich eine solche Interpretation des interconfessionellen Gesetzes mit Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 47 vereinigen, welcher sagt: „daß jede gesetzlich anerkannte Kirche . . . ihre inneren Angelegenheiten selbstständig verwalte?“ und die Aufnahme einer Person als Mitglied einer Gesellschaft ist doch eine „innere Angelegenheit“ jeder Gesellschaft. Daß die betreffende Gesetzesstelle die Annahme der gemachten Beitrittsverklärung von Seiten des angerufenen Kirchenvorstandes zur Voraussetzung habe, geht ganz deutlich aus §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1878 hervor, nach welchem „die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch deren Verfassung bestimmt werden.“

Aus allem dem geht hervor, daß der im Oktober 1875 von der katholischen Kirche abgefallene A. trotz seiner vor der

politischen Behörde abgegebenen Erklärung seines Wiedereintrittes in die katholische Kirche auch von den Staatsbehörden als außerhalb der katholischen Kirche stehend betrachtet werden mußte, und trotz einer etwa vor dem zuständigen Pfarrer persönlich abgegebenen dießfälligen Erklärung des Eintrittes so lange als Nichtkatholik gelten müßte, als er von der Kirche nicht formell wieder in ihren Verband aufgenommen worden, welche Aufnahme ihm, so lange sein Zusammenleben mit der erwähnten Kindesmutter durch deren Bekehrung zum Christenthume nicht in kirchengesetzliche Bahnen gelenkt und das Mergerniß seiner Apostasie nicht entsprechend geführt war, nicht gewährt werden konnte, und daß er daher aus dieser seiner — gar nicht vorhandenen — Eigenschaft als Katholik keinerlei Rechtsforderungen ableiten, namentlich nicht die Forderung stellen konnte, daß seine Kinder in das katholische Taufbuch eingetragen werden. Er konnte diese Forderung auch nicht stellen, unter Berufung auf die anderen Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Die hier fragliche Ehe ist, trotzdem die Erklärung zur Eingehung derselben vor der politischen Behörde abgegeben worden ist, eigentlich eine gemischte Ehe, nämlich zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin; konnte aber hier bei Abgang einer vertragsmäßigen Bestimmung über die Religion der Kinder dieser Eltern das Mädchen der Religion der Mutter folgen und Jüdin werden, so konnte der Sohn nicht der Religion des Vaters folgen, weil dieser amtlich keine Religion hatte; — vertragmäßig konnten die Ehegatten wohl feststellen, daß beide Kinder der Religion der jüdischen Mutter folgen, nicht aber, daß alle Kinder der Religion des Vaters folgen, weil dieser eben keine Religion hatte; — da in diesem „Falle „keine der obigen Bestimmungen Platz greift,“ konnte allerdings der Vater in seiner Eigenschaft desjenigen, welchem das Recht der Erziehung bezüglich seines Sohnes zusteht, für diesen das katholische Religionsbekennniß wählen, aber dann mußte er

unter Anbietung der Garantie, daß nach menschlicher Voraußicht das Sacrament der Taufe an diesem seinem Kinde nicht entheiligt, und dieses auch in der kath. Religion erzogen werde, die Taufe für dasselbe bei der betreffenden kath. Kirchenbehörde nachzusuchen.

Über Beschwerde des betreffenden Ordinariates hat die zuständige Landesstelle entschieden, daß A . . . noch dermalen als confessionlos anzusehen sei; bezüglich der Kinder desselben jedoch unter Hinweisung auf das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51¹⁾ und auf die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870, R. G. Bl. Nr. 128, offenbar unter Festhaltung des confessionlosen Characters des Gatten als Vaters ohne Rücksicht auf die jüdische Confession der Gattin als Mutter ausgesprochen, daß der Geburtsakt dieser Kinder in das bei der politischen Behörde zu führende Geburtsbuch über „Confessionlose“ hätte eingetragen werden sollen.

Was die weitere Entscheidung der erwähnten politischen Landesstelle anbelangt; daß, insoferne die Eltern dieser Kinder für dieselben gemäß des Artikels 2 des mehrerwähnten Gesetzes das römisch-katholische Religionsbekenntniß bestimmen wollten, die Eintragung beziehungsweise Belassung dieser Kinder in der Taufmatrix der (kath.) Pfarre M . . . unter der Voraußsetzung, daß die Kindeseltern diesen ihren Entschluß dem Pfarrer mittheilen und die Kinder taufen lassen, keinem Aufstande unterliege: haben wir auch bezüglich dieser unser Bedenken.

Wie nämlich in Beziehung auf den Gatten und Vater A . . . entsteht auch hier bezüglich der Kinder die Frage: Wenn der

¹⁾ §. 1 dieses Gesetzes lautet: „Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze im Bezug auf Ehen und die Mairenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. . . . §. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.“

Confessionslose A . . . und die mit ihm in Civilehe lebende Jüdin B . . . vor dem Pfarrer erscheinen, und unter Be- rufung auf §. 2 des erwähnten Gesetzes erklären: sie hätten für ihre Kinder das römisch-kathol. Glaubensbekenntniß gewählt und seien gesonnen, dieselben taufen zu lassen — muß nach staatlicher Auffassung, ja darf der Pfarrer so ohne Weiteres diese Kinder taufen? Und was wird die Staatsbehörde thun, wenn der Vorstand der kath. Gemeinde erklärt: er könne und dürfe unter obwaltenden Umständen diese Kinder nicht taufen? Auch hier gilt der §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, nach welchem die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch deren Verfassung bestimmt werden.

Nach den kirchlichen Bestimmungen dürften diese Kinder nur getauft werden, wenn sie in Lebensgefahr sich befinden, oder wenn keine begründete Gefahr des Abfalles derselben von der katholischen Kirche befürchtet werden könnte und die Eltern derselben durch einen diesfälligen Vertrag hinreichende Garan- tien bieten würden.¹⁾ Wie wir nachträglich erfahren haben, sind die hier fraglichen Kinder unter Anbietung hinlänglicher Garantie für ihre katholische Erziehung durch das hl. Sakra- ment der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen worden.

III. (Ein verehelichter Apostat auf dem Sterbebette.) Der katholische J. H., Grundbesitzer in der ganz katholischen Gemeinde A., ehelichte vor Jahren die lutherische K. T. aus B. Da sein Schwiegervater seine Einwilligung nur unter der Bedingung ertheilte, daß J. H. seinen Glauben verleugne und Lutheraner werde, that er wirklich diesen unseligen Schritt und ließ sich, nach vorausgegangener 3maliger Verkündigung

¹⁾ Siehe über diesen Gegenstand: Dr. Ernest Müller, Theologia moralis, 2. Ausgabe, lib. III. tit. II. §. 73 und desselben Autors Aufsat: Linzer theol. Quartalschrift 1877, S. 532. — Aus dem hier erzählten und eingehend beleuchteten Factum geht hervor, wie angezeigt es ist, daß der Seelsorger jede solche Verfügung der Behörden alsbald seinem Ordinariate mittheile.